



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hagen, Otto: Versicherungsschutz und Schutz gegen Versicherung :
(Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Versicherungsschutz und Schutz gegen Versicherung

Von Otto Hagen

(Schluß)

6



Der Entwurf des Versicherungsgesetzes selbst, um endlich auf seine Bestimmungen des nähern einzugehn, beschränkt die zwingende Kraft seiner Vorschriften auf das Unumgängliche und für beide Teile Nützliche. In einem der oben angeführten Grenzbotaufsätze ist gefordert worden, daß bei Abschluß der Versicherungen die Vertragsfreiheit gänzlich oder doch im weitesten Umfange beseitigt werde, daß Versicherungsverträge nur nach Maßgabe des Gesetzes geschlossen werden dürften, und daß nur das Gesetz selbst die aus dem Vertrage erwachsenden Rechte und Pflichten regeln müsse. Dies schießt aber offenbar übers Ziel hinaus und wird von dem Entwurfe mit Recht abgelehnt: „Die Versicherung hat in stetigem Fortschritt ihre Technik vervollkommenet, ihre Formen vermehrt und ausgebildet, ihr Anwendungsgebiet erweitert; sie hat damit eine besondre Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben gewonnen, und diese Entwicklung ist noch gegenwärtig in vollem Flusse. Die Gesetzgebung muß jede Maßnahme vermeiden, die hier hemmend und störend eingreifen könnte; der Versuch, auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Versicherten und dem Versicherer durch eine Häufung zwingender Vorschriften einzuwirken, würde aber diese Gefahr mit sich bringen.“ Dem muß zugestimmt werden. Es wäre aussichtslos und verderblich, schon heute im Gesetze die verschiedenen Formen der Versicherung festlegen zu wollen, die von Tag zu Tag neu auftauchen, Anklang finden oder verschwinden. Auch die geläufigern und schon jetzt festgewurzelten Arten der Versicherung (die Versicherung der Wohnungseinrichtung gegen Feuer oder Einbruchdiebstahl, die gewöhnliche Lebensversicherung, die Unfallversicherung in ihren verschiedenen Zweigen und dergleichen) werden sich schwer in einen ein für allemal verbindlichen Rahmen fassen lassen. Das liegt auch gar nicht in dem Vorteil der Versicherten; solange man die Versicherungen nicht gänzlich verstaatlicht, wird weder dem Versicherer noch dem Versicherten die Möglichkeit verschränkt werden dürfen, den Gegenstand der Versicherung, das zu versichernde Interesse im technischen Sinne, nach seinem eignen Vorteil und Willen festzusetzen und nicht nach dem gesetzlich anerkannten Durchschnitt. Gefahr und Prämie hängen untrennbar zusammen, die Höhe der Prämien bestimmt sich nach dem Umfange der Gefahr — wie oft wird es gerade in dem Vorteile des Versicherten liegen, sich gegen eine Gefahr in geringerem Umfang als gemeinhin zu versichern, um dafür auch die höhere Prämie zu sparen!

Man darf aber auch in diesem Punkte die Einwirkung des neuen Gesetzes nicht unterschätzen. Es stellt für jede der von ihm geregelten Versicherungen (Schadenversicherung mit den fünf Unterarten Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung, und andererseits Lebensversicherung und Unfallversicherung) einen gesetzlichen Rahmen auf, der zur Anwendung kommt, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist. Eine Abweichung von diesem Rahmen zu Ungunsten der Versicherten wird nicht allein, worauf die Begründung hinweist, der Aufsichtsbehörde Anlaß zu Beanstandungen geben, sondern vor allem auch von den Versicherungsanstalten selbst ängstlich vermieden werden; denn man wird nicht leicht der Konkurrenz eine bequemere und zugleich gefährlichere Waffe in die Hand geben können, als den Vorwurf einer Unterbietung des Gesetzes, einer ungünstigern Behandlung der Versicherten, als im Gesetze selbst vorgesehen sei.

Die Hauptsache muß dabei freilich von der eignen Tätigkeit und Vorsicht der Versicherten erwartet werden, und hier liegt scheinbar eine der Hauptwurzeln aller Klagen über Versicherungsschwindel. Bei vielen Versicherungsbedingungen kann man sich allerdings, wenn man sie mit geübtem Auge liest, des Eindrucks kaum erwehren, daß eine besondere Kunst aufgeboten worden sei, sie so zu fassen, daß sie nach viel klingen, aber in Wirklichkeit wenig bieten. Eine Unfallversicherungspolice zum Beispiel zählt in langer Reihe alle erdenkbaren Eisenbahnunfälle auf, gegen die sie Versicherungsschutz gewährt: Entgleisung, Zusammenstoß, Explosion der Heizung, Herabfallen von Gepäckstücken usw. Auf einer Eisenbahnfahrt gibt es einen plötzlichen Ruck, dessen Ursache nicht aufgeklärt werden konnte — wahrscheinlich hatte ein Stein auf der Schiene gelegen. Ein versicherter Fahrgast wird durch den Ruck gegen die Fensterscheibe geschleudert und erleidet eine starke Verletzung — die Entschädigung wird ihm versagt, weil gerade diese Art von Unfall in der Police nicht aufgeführt ist und eine Generalklausel („alle sonstigen Unfälle“) fehlt. Ein zweiter Fall: Ein Zigarrenhändler hat außen an seinem Laden Schaukasten mit Zigaretten angebracht, die öfters erbrochen und geplündert werden. Er versichert sich deshalb „gegen Einbruch im Sinne des Paragraphen 243 Nr. 2—7 des Strafgesetzbuchs,“ muß sich aber, als sich der Schade wiederholt, entgegenhalten lassen, daß nach zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen der Begriff des Einbruchdiebstahls im Sinne des Paragraphen 243 Nr. 3 immer ein wirkliches Eindringen des Diebes in das Gebäude erfordere, daß dagegen hier der Dieb den Kasten von außen, von der Straße aus erbrochen, also nicht „aus einem Gebäude“ gestohlen habe. — Gegen derlei schützen schlechterdings nur die eigne Aufmerksamkeit und die unerbittliche Zurückweisung jedes Versicherungsvertrages, dessen Bestimmungen auch nur in einem einzigen Punkte, oft in einem einzigen Wort unklar oder unverständlich sind.

7

Wo der Entwurf am schärfsten eingreift, das ist das Gebiet der Verwirkungsklauseln, mit denen die Versicherungsbedingungen gespickt zu sein pflegen:

„Ist im Vertrage bestimmt, daß die Verletzung einer Obliegenheit, die

nach dem Eintritte des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, so tritt der Rechtsnachteil nur ein, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.“

„Auf eine Vereinbarung, durch welche hiervon zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.“

Man wird im ersten Augenblick geneigt sein, die Vereinbarung, die an sich bestehen bleibt, auf die man sich aber nicht berufen kann, als Seitenstück zu den viel bespotteten Fiktionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu betrachten; diese Form der Unwirksamkeitserklärung hat aber ihren guten juristischen Grund, auf den hier nicht näher eingegangen zu werden braucht; es genüge, daß damit der erstrebte Zweck sicher und ohne Winkelzüge erreicht wird.

Zu den Obliegenheiten, die nach dem Versicherungsfalle eintreten, gehören vor allem die Erstattung der Anzeige des Schadenfalls (rechtzeitig, in der vereinbarten Form, an der vorgeschriebnen Stelle), die Einsendung fortlaufender Krankheitsberichte oder der Schadenberechnung, die Unterlassung von Veränderungen an den beschädigten Sachen oder die Befolgung der Anweisungen des Versicherers über ihre Rettung und Bergung und dergleichen. In allen diesen und ähnlichen Beziehungen sollen also Verschämnisse dem Versicherten nur dann schaden, wenn der Versicherer nachweisen kann, daß die Verschämung arglistig war. Eine Begriffsbestimmung der Arglist ist mit gutem Grunde nicht gegeben; es ist zu erwarten, daß die Rechtsprechung den Begriff eng genug fassen wird, allen berechtigten Klagen über Unbilligkeit in Zukunft vorzubeugen.

Bei einzelnen Versicherungsarten, für die es mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse angemessen ist, ist eine strengere Regelung der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles zugelassen, so namentlich bei der Versicherung gegen Feuergefahr, Hagelschlag und Viehsterben. Auch hier kann sich aber der Versicherer nicht auf die Vereinbarung berufen, wenn er in anderer Weise von dem Versicherungsfalle Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Pflicht zur Anzeige ohne Verschulden, zum Beispiel krankheitshalber, verabsäumt worden ist.

Allerlei Mißbräuchen bei der Schadenregulierung treten wohlthätige Einzelbestimmungen entgegen über Ausschluß jeder kürzern als zweijährigen Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, über die Unzulässigkeit einer Zurückhaltung des unstreitigen Teiles der Entschädigung bis zur endgiltigen Erledigung aller Streitpunkte, und über angemessene Abschlagzahlungen, wenn der Schade bis zum Ablaufe von zwei Monaten seit der Anzeige des Versicherungsfalles ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vollständig festgestellt ist.

Auf die schwierige und umfangreiche Frage der Rechtsstellung der Agenten soll hier nicht eingegangen werden.

8

Die zweite, größere Gruppe von Vorschriften umfaßt die Fälle, in denen es sich um den Einfluß von Handlungen, Unterlassungen und sonstigen Umständen vor dem Eintritt des Versicherungsfalles handelt. Hier wird

der schon in der bisherigen Rechtsprechung und Wissenschaft anerkannte Satz an die Spitze gestellt, daß das Erlöschen der Ansprüche oder ein sonstiger Rechtsnachteil den Versicherten dann nicht trifft, wenn er seine Verschämung den Umständen nach zu entschuldigen vermag. Die wichtigsten der hierher gehörenden Fälle sind besonders geregelt: die Zahlung der Prämie und die Veräußerung der versicherten Sache. Die Nichtzahlung der laufenden Prämien*) macht nicht ohne weiteres den Anspruch auf Entschädigung hinfällig; vielmehr wird der Versicherer erst mit dem fruchtlosen Ablauf einer Frist von mindestens zwei Wochen frei, die er dem Versicherten schriftlich unter ausdrücklicher Androhung der Rechtsfolgen zu setzen hat. Hiergegen wird sich nichts einwenden lassen, ebensowenig dagegen, daß dem Versicherer das Recht zugebilligt wird, nach Fristablauf sich durch Kündigung eines so unpünktlichen Zahlers zu entledigen, zumal da der Versicherte es bis zur Kündigung in der Hand hat, sich durch Zahlung der Prämie seine Rechte zu erhalten.

Von dem gesundesten Rechtsgefühl zeugt die neue Bestimmung, daß in dem Falle einer Veräußerung der versicherten Sache das Versicherungsverhältnis auf den Erwerber übergehen soll. Bisher fand sich durchweg die Vorschrift in den Versicherungsbedingungen, daß die Versicherung, oder wie es meist noch vorsichtiger ausgedrückt wurde, der Anspruch auf Entschädigung ruhe, bis sich der Erwerber schriftlich dem Versicherungsvertrage unterworfen und die Gesellschaft dies genehmigt habe. Jeder Schade, der vor der Erfüllung dieser beiden Bedingungen eintrat, blieb unvergütet. Aus meiner eignen Praxis stammt der Fall, daß eine Hagelversicherungsgesellschaft für dasselbe Feld und für dieselbe Zeit die Prämie doppelt einlegte und zugesprochen erhielt, nämlich von dem Erwerber und von dem Veräußerer des Landstücks, weil der Erwerber unklugerweise mit dem Agenten einen neuen Vertrag abgeschlossen hatte, anstatt, wie in den Bedingungen vorgeschrieben war, schriftlich und mit Genehmigung der Gesellschaft in den alten Vertrag einzutreten. Folgerichtigerweise war auch der Veräußerer nicht frei geworden und mußte die volle Prämie, die die Gesellschaft an den Erwerber auf Grund des neuen Vertrags erhielt, auch seinerseits bis zum Ablaufe der Versicherungszeit weiter bezahlen!

Solchen Lücken ist jetzt ein Kiegel vorgeschoben: die Versicherung wird durch eine Veräußerung der versicherten Sache nicht mehr berührt, der Erwerber tritt in die Rechte und die Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis ein. Die große Bedeutung, die die Person des Versicherten für den Versicherer hat, rechtfertigt es aber, daß ihr innerhalb kurzer Frist ein Kündigungsrecht eingeräumt ist, daß die Beteiligten den Besitzwechsel anzeigen müssen, und daß wenn die Anzeige versäumt wird, mit Ablauf eines Monats auch der Versicherungsschutz aufhört.

Für die Viehversicherung und für die Hagelversicherung sind besondere Bestimmungen vorgesehen, die der besondern Art dieser Versicherungen gemäß sind.

*) Die Zahlung der ersten Prämie, die sogenannte Einlösung der Police, steht unter besondern Regeln.

Im zweiten Abschnitt ist die große Wichtigkeit hervorgehoben worden, die die Kenntnis und die Beurteilung der Gefahrumstände für den Versicherer hat. Es versteht sich von selbst, daß die Gesetzgebung dieses in vollem Maße würdigen und alles vermeiden muß, was der Bedeutung dieses Vertragselements irgendwie zu nahe treten könnte. Andererseits muß aber auch dem Mißbrauch gesteuert werden, den die Versicherer gerade mit Verfehlungen in dieser Richtung getrieben haben. Das Gesetz kann nicht im einzelnen die Gefahrumstände bezeichnen, die von Wichtigkeit sind; es muß dem Richter überlassen, dies unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage „nach dem vernünftigen Ermessen der Sachkundigen“ zu beurteilen.

Man unterscheidet die Anzeige der Gefahrumstände bei dem Abschluß des Versicherungsvertrags und die Gefahrerhöhung. Diese letzte liegt im Sinne des Gesetzes nicht bei jeder Änderung des ursprünglichen Zustandes, sondern nur dann vor, wenn sie auf der Änderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrags voraussetzen durfte. Auch das muß nach der Lage des einzelnen Falles entschieden werden; das Gesetz bestimmt überdies, daß eine Änderung nicht in Betracht kommt, durch die die Gefahr nur in geringer Weise erhöht wird. Für die meisten Versicherungszweige ist es üblich geworden, daß der Versicherer beim Vertragsabschluß dem andern Teile eine Reihe bestimmter auf die Gefahrumstände bezüglicher Fragen vorlegt, und daß die Umstände vertragsmäßig festgesetzt werden, deren Änderung den Bestand des Versicherungsverhältnisses beeinflussen soll. Für diese beiden Fälle vertragsmäßiger Festlegung der Gefahrumstände gibt der Entwurf im striktesten Gegensatz zu allem bisherigen Rechte und zu der Forderung der Versicherungsgesellschaften dem Versicherten die Befugnis, durch Gegenbeweis darzutun, daß der Umstand für die Übernahme oder für die Erhöhung der Gefahr in Wirklichkeit nicht groß gewesen ist. Die Wichtigkeit dieses Satzes für die Erreichung eines der Billigkeit angemessenen Rechtszustandes kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden.

Ferner soll jede Verletzung der Anzeigepflicht oder der sonstigen Obliegenheiten in Ansehung der Gefahrumstände und der Gefahrerhöhung dem Versicherten unschädlich sein, wenn er nachweisen kann, daß ihn dabei kein Verschulden trifft, also nicht nur, wenn ihm bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt der verschwiegene Umstand oder die Unrichtigkeit der falschen Antwort unbekannt geblieben ist, sondern auch wenn er über die Wichtigkeit in entschuldbarem Irrtum war. Als letztes Schutzmittel endlich bleibt dem Versicherten der Nachweis offen, daß die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat. Hierher gehört z. B. der Fall, daß der Versicherte in der Nähe des versicherten Hauses einen feuergefährlichen Fabrikbetrieb eingerichtet hat, und das Haus demnächst abbrennt, aber nicht infolge des Fabrikbetriebs, sondern etwa infolge von Blitzschlag, Gasexplosion in den Wohnräumen oder Brandstiftung. Ebenso würden künftig auch die bei Lebensversicherungen üblichen Bedingungen beurteilt werden müssen, die eine Seereise oder einen Aufenthalt außerhalb Europas

verbieten. Kann hier der unter Umständen allerdings recht schwierige Nachweis geführt werden, daß jeder ursächliche Zusammenhang des Todes mit den Gefahren der Seereise oder des außereuropäischen Aufenthalts ausgeschlossen ist, so bleibt der Anspruch auf die Lebensversicherungssumme in Kraft.

Soweit hiernach eine Verletzung der Anzeigepflicht oder eine Gefahrerhöhung übrig bleibt, ist der Versicherer von der Pflicht zur Entschädigung frei, und zwar mit Recht, da er diese Gefahr nicht übernommen hat; außerdem hat er ein Kündigungsrecht, das er aber nur innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben kann. Unterläßt er die Kündigung, so genehmigt er damit die höhere Gefahr als Gegenstand des Versicherungsvertrags. Alle diese Regeln sind mit der Kraft zwingenden Rechts ausgestattet, schließen also alle anders lautenden Bedingungen aus.

10

Bedenklich und verwerflich ist hierbei nur eins. Die Praxis des heutigen Versicherungswesens hat, wie die Begründung bemerkt, aus den technischen Unterlagen, deren sie sich bedient, die sogenannte Unteilbarkeit der Prämie abgeleitet, d. h. die Regel, daß die für eine gesamte Versicherungsperiode, meist für ein Jahr berechnete Prämie im vollen Betrage zu bezahlen ist, gleichviel ob der Versicherer die versicherte Gefahr während des ganzen Jahres oder nur einen Tag lang getragen hat. Diese Regel wendet der Entwurf auf die oben besprochenen Fälle an; es ist also jedesmal die Prämie für das ganze laufende Versicherungsjahr zu entrichten, wenn der Versicherer infolge unterlassener Prämienzahlung, infolge einer Veräußerung der versicherten Sache oder infolge einer Gefahrerhöhung schon unmittelbar nach Beginn des Jahres seinen Rücktritt vom Vertrage erklärt hat oder von der Leistung jeder Entschädigung frei geworden ist. Diese Regelung (Verpflichtung des Versicherten zur Leistung der vollen Prämie, Befreiung des Versicherers von der Gegenleistung) kann weder juristisch vom Standpunkt des Schadenersatzes gerechtfertigt noch irgendwie mit der Billigkeit in Einklang gebracht werden; eine andre Regelung erscheint dringend geboten. Der Entwurf bietet selbst den Weg dazu: für den Fall der Nichteinlösung der Police wird vorgeschrieben, daß der Versicherer nicht, wie bisher gewöhnlich bestimmt war, die volle oder gar mehrere Jahresprämien fordern kann, sondern nur eine angemessene Geschäftsgebühr erhält, d. h. eine Entschädigung für seine Mühewaltung und für seine Kosten, deren Höhe der Prüfung des Gerichts vorbehalten bleibt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch für die hier fraglichen Fälle gelten soll, natürlich unter Zuschlag einer Risikoprämie für die tatsächlich getragene Gefahr. Es wäre dies keineswegs, wie die Begründung zu einem dieser Fälle bemerkt, „eine unbillige Verkürzung der Rechte des Versicherers,“ sondern vom allgemein rechtlichen und Billigkeitsstandpunkt aus handgreiflich das einzig richtige. Mit der Berufung auf die technischen Grundlagen des Versicherungswesens läßt sich diese Erwägung nicht aus dem Felde schlagen; denn wenn sich die Höhe der Prämie nach der erfahrungsmäßigen Gefährlichkeit des übernommenen Risikos bestimmt, so muß die angeblich unteilbare Jahresprämie

für ein Risiko berechnet sein, das ein ganzes Jahr lang getragen wird. Danach ist sie offenbar zu hoch, wenn das Risiko im Laufe des Jahres wegfällt. Oder rechnen die Versicherungstechniker schon an dieser Stelle damit, daß erfahrungsmäßig ein großer Teil der Versicherten durch eigne Verschümnisse den Entschädigungsanspruch zu verwirken pflege? Das wäre dann freilich ein Rechnungsfaktor, über den kein weiteres Wort verloren zu werden brauchte, und dessen rasche und gründliche Ausmerzung für die erstrebte Gesundung unsers Versicherungsrechts die allererste Voraussetzung wäre.



Gobineau in französischer Beleuchtung

(Schluß)



m Jahre 1869 wurde unser Diplomat nach Rio de Janeiro versetzt. Das dortige Klima bekam ihm nicht, und die südamerikanischen Zustände, wie überhaupt das ganze geschichtslose und von einem geradezu tollen Völkergemisch bewohnte Amerika waren ihm widerwärtig. Nur die persönliche Freundschaft des Kaisers Dom Pedro, der ihm fortan ein treuer Korrespondent blieb, entschädigte ihn ein wenig; dagegen ließ ihn, der nur für den Menschen Interesse hatte, die Pracht der Tropennatur kalt; des *paysages inédits* nannte er diese unhistorischen Landschaften. Im Frühjahr 1870 nahm er Urlaub. Während des Krieges weilte er auf seinem Schlosse Trye-en-Beyin. Als Maire seiner Gemeinde und Generalrat des Départements erwirkte er der Bevölkerung Erleichterungen, die ihm nach Abschluß des Waffenstillstands eine Dankfagung von der Stadt Beauvais einbrachten. Die große Umwälzung wälzte auch sein Denken und seinen Gemütszustand um. Seillière nennt den noch übrigen Lebensabschnitt Gobineaus seine asketische Periode. Von Haus aus war er dem Asketismus nichts weniger als günstig gestimmt gewesen; feierte er doch die arischen Helden als Männer der Tat; pessimistische Entfagung, Selbstpeinigungen, mystische Träumereien, Gaukeleien und Zauberkünste, wie sie die orientalischen Magier und Mönche betreiben, gehören wahrlich nicht zum Idealbild eines homerischen oder germanischen Helden. Und wie ihm denn Buddha überhaupt schon als Zerstörer der Kasten und Gleichmacher verhaßt war, so hatte er ausdrücklich auch noch den „individuellen und willkürlichen“ Asketismus dieses Religionsstifters verurteilt. Der Aufenthalt in Persien, der Verkehr mit Weisen orientalischen Stils stimmte ihn milder gegen diese Lebensform. Er begann die Entfagung des Anachoreten erhaben zu finden, erhabener als den Heldennut des Kriegers. In Chiron sieht er einen vorhomerischen Asketen, Asketismus sieht er in der Apotheose des sterbenden skandinavischen Helden, und in seinen nach 1870 geschriebnen Briefen preist er das Leiden. Es mutet ein wenig komisch an, daß er nun den Asketismus nicht bloß für einen Grundzug des arischen Charakters erklärt, sondern auch ganz besonders